

Landkreis Teltow-Fläming

**Rechnungsprüfungsamt**

### **Bericht**

über die Prüfung der Aufwendungen für laufende Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, einschließlich einmaliger Leistungen, sowie Aufwendungen für Bildung und Teilhabe im Haushaltsjahr 2015

Luckenwalde, 14. 08. 2017

Az: 141950

## 1. Rechtliche Grundlagen

### 1.1. Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von **Hilfe zum Lebensunterhalt** sind im Wesentlichen dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) zu entnehmen. Danach wird Hilfe zum Lebensunterhalt den Personen gewährt, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht in vollem Umfang aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Neben der Hilfe zum Lebensunterhalt gibt es eine weitere Leistungsart, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes dient, wenn die eigenen finanziellen Mittel hierzu nicht ausreichen. Dies betrifft die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit**.

Diese beiden genannten Hilfearten haben gemeinsam, dass sie konzipiert wurden, um den Lebensunterhalt von Personen sicherzustellen, die kein bzw. kein ausreichendes eigenes Einkommen haben. Welche dieser Hilfearten gewährt wird, richtet sich nach den persönlichen Voraussetzungen der Betroffenen:

- Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit haben Personen, die das reguläre Rentenalter erreicht haben. Sie wird aber auch jüngeren Personen gezahlt, wenn diese nach Einschätzung des Rententrägers dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.
- Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat ggf. einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

### 1.2. Bildung und Teilhabe

Die Bedarfe für **Bildung und Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben nach § 34 SGB XII werden als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Diese Leistungen sollen die persönliche Bildung und Entwicklung sowie die soziale Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern.

Zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 34 SGB XII zählen:

#### **Bildung**

- Eintägige Ausflüge von Schulen oder Kindertageseinrichtungen,
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf;
- Schülerbeförderung;
- Ergänzende angemessene Lernförderung,
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

#### **Teilhabe**

- Soziale und kulturelle Teilhabe in der Gemeinschaft

**Bedarfe für Bildung** nach den Absätzen 2 bis 6 des § 34 SGB XII erhalten Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für **Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden nach § 34 Abs. 7 SGB gewährt.

Gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind die Leistungen der Bildung und Teilhabe mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs gesondert zu beantragen.

Eine Bundesbeteiligung für die kommunalen Leistungen nach dem SGB XII auf der Grundlage von § 34 erfolgt nicht.

## **2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Im Rahmen der Vorprüfung zum Jahresabschluss 2015 des Landkreises Teltow-Fläming wurden durch das Rechnungsprüfungsamt die Erträge und Aufwendungen für laufende Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, einschließlich einmaliger Leistungen sowie Aufwendungen für Bildung und Teilhabe geprüft.

Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf der korrekten Unterscheidung zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder ob evtl. Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit bestand, da die Kosten für die Grundsicherung durch den Bund erstattet werden (§ 46a SGB XII), die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt dagegen muss aus Mitteln des Landkreises getragen werden. Darüber hinaus wurden die Berechnungen zur Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt überprüft.

Wenn Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt wird und die Leistungsempfänger unterhaltspflichtige Angehörige haben, geht der Unterhaltsanspruch im Regelfall auf den Sozialhilfeträger über. Hierzu muss das Sozialamt diese Angehörigen schriftlich über die Zahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt informieren. Dies soll geschehen, sobald über die Bewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt entschieden wurde, weil erst ab Kenntnis durch die Angehörigen Unterhaltszahlungen zugunsten des Sozialamtes festgesetzt werden können. In der Regel werden die unterhaltspflichtigen Angehörigen aufgefordert, Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben. Nur wenn sie tatsächlich über die finanziellen Mittel verfügen, Unterhaltszahlungen leisten zu können, ohne ihren eigenen Lebensunterhalt zu gefährden, dürfen sie zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden. In den geprüften Vorgängen wurden die Mitteilungen an die unterhaltspflichtigen Angehörigen sowie die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die Verpflichtungen zur Unterhaltszahlung in die Aktenprüfungen einbezogen.

Die Prüfung richtete sich insbesondere auf nachfolgende Produktkonten:

### **Erträge**

311100.421100 HLU Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz

311100.421200 HLU Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete

311100.421300 HLU Leistungen von Sozialleistungsträgern

### **Aufwand**

311110.533100 HLU an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

311110.533800 Aufwendungen Leistungen für Bildung und Teilhabe f. o. g. Personenkreis

311120.533100 einmalige Leistungen f. o. g. Personenkreis

### Prüfungsumfang

Zur Prüfung wurden 10 Akten mit einem Aufwandsvolumen von 79.705,42 € herangezogen.

### 3. Prüfung der Haushaltsdurchführung

#### 3.1. Darstellung Haushaltsplan und Ergebnis der geprüften Produktkonten

Lfd. Nr.	Produktkonto	Bezeichnung	Fortgeschr. Ansatz €	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (5.1.2017) €	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis €
1.	311100.421100	HLU Kostenbeiträge u. Aufwendungsersatz *	3.000,00	- 8.472,40	11.472,40
2.	311100.421200	HLU Übergeleitete Unterhaltsansprüche	5.200,00	1.269,27	3.930,73
3.	311100.421300	HLU Leistungen von Sozialleistungsträgern	5.500,00	13.616,96	-8.116,96
4.	311110.533100	HLU soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	772.800,00	794.277,32	- 21.477,32
5.	311110.533800	Leistungen für Bildung und Teilhabe an Empfänger von HLU	10.000,00	11.964,54	- 1.964,54
6.	311120.533100	Einmalige Leistungen an Empfänger von HLU	1.000,00	665,34	334,66

\* beinhaltet Kostenbeiträge aus Altfällen BSHG

#### 3.2. Prüfungsanmerkung zur Haushaltsplanung

Gemäß § 14 Abs. 2 KomHKV sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

##### **Prüfungsanmerkung**

Wie aus der vorgenannten Darstellung ersichtlich, sind im HHJ 2015 in den geprüften Produktkonten größere Abweichungen aufgetreten. Der § 14 Abs. 2 KomHKV wurde somit nicht konsequent beachtet.

#### 3.3. Prüfungsanmerkung zur Buchung von Niederschlagungen

Lt. vorliegender Ergebnisrechnung 2015 mit Stand 05. 01. 2017 ist im Produktkonto 311100.421100 HLU Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz,/Kostenersatz ein negatives Ergebnis im Ertrag in Höhe von 8.472,40 € zu verzeichnen.

Die Prüfung hierzu ergab, dass über dieses Ertragskonto die Niederschlagungen aus Altfällen nach dem BSHG buchungstechnisch abgewickelt wurden.

##### **Prüfungsanmerkung**

Die Buchungen von Niederschlagungen aus Altfällen nach dem BSHG über dieses Ertragskonto erfolgten fehlerhaft und führten somit zur Ertragsminderung im HHJ 2015. Diese Buchungen sind aufwandswirksam als Einzelwertberichtigung im Konto 5732 zu verbuchen. In der Bilanz bleibt der Gesamtbetrag der Forderungen unverändert, die Korrektur ist als gesonderter Posten „Wertberichtigung“ auszuweisen.

#### 4. Allgemeine Prüfungsanmerkungen

##### Hilfe zum Lebensunterhalt

##### Sachlich und rechnerische Richtigkeit auf begründenden Unterlagen

##### **Prüfungshinweis**

Im Verlauf der Prüfung BuT wurde festgestellt, dass auf den begründenden Unterlagen (Rechnungen) die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht vorgenommen wurde. Im Verlauf der Prüfung wurde mit der Sachbearbeiterin abgesprochen einen entsprechenden Stempel hierzu zu beschaffen.

##### **Prüfungsbeanstandung**

Darüber hinaus war festzustellen, dass für das Sozialamt keine amtsinternen Festlegungen zur rechnerischen, sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit der Originalrechnungen in der Kämmererei vorliegen. Demnach fehlt die Berechtigung für die Sachbearbeiter im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Richtigzeichnung auf eingehenden Rechnungen, Auszahlungslisten, Gebührenbescheiden, Beitragsforderungen u. ä.

##### Unterhaltsprüfung

Im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, dass die Überprüfung der finanziellen Situation unterhaltspflichtiger Angehöriger nicht in jedem Fall konsequent durchgeführt wurde.

In einem Fall wurde lediglich 1 x im Jahr 2012 eine Prüfung vorgenommen. In einer Akte war im Antrag die Angabe Vater unbekannt aufgeführt. Welche Ermittlungen diesbezüglich erfolgten, war in der Akte nicht dokumentiert. Dies betraf die Az. 4000 1 02 03 0657 1 und Az. 4000 1 02 03 0888 4.

##### Renteneinkommen

In einigen Akten lag für das berücksichtigte Renteneinkommen kein entsprechender Rentenbescheid bzw. Kontoauszug vor.

##### **Prüfungsanmerkung**

Nach Aussage der Sachbearbeiterin ist das Renteneinkommen im PC hinterlegt. Eine stichprobenartige Sichtung durch den Prüfer ergab, dass diese Daten zum Prüfungszeitpunkt nur für den aktuellen Rentenbezug vorliegen. Eine Einsichtnahme zum geprüften Bescheid war damit nicht möglich.

Die Anrechnung dieser Einkommen kann somit durch die Prüfung nicht bestätigt werden. Dies betraf nachfolgende Vorgänge:

Az.	Bescheid vom	Geprüfter Monat	Angerechnetes Renteneinkommen €
4000. 1 02 03 0888 4	24. 06. 2015	Ab Monat Juli 2015	262,28
4000 1 02 03 0351 3	24. 06. 2015 und 25. 08. 2015	Monat Juli bis August Sept. bis Dez. 2015	297,98
4000 1 02 03 0519 2	24. 06. 2015 und 24. 09. 2015	Monat Juli bis Sept. Okt. bis Dez. 2015	108,26

Darüber hinaus wurde bei Az. 4000 1 02 03 0205 3 in den Bescheiden vom 16. 12. 2014 für den Monat Januar 2015 und vom 23. 01. 2015 für den Monat Februar 2015 eine

Erwerbsminderungsrente in Höhe von 245,87 € als Einkommen angerechnet. Lt. vorliegender begründender Unterlagen (Rentenbescheid ab 01. 07. 2014 und Kontoauszüge betrug die Rente jedoch 246,70 €.

#### **Prüfungsanmerkung**

Eine Begründung zur Absetzung von 0,83 € vom Einkommen wurde in der Akte nicht dokumentiert.

### **5. Prüfungsanmerkungen zu den geprüften Einzelakten**

#### Hilfe zum Lebensunterhalt

##### **5.1. AZ. 4000 1 02 03 1075 7**

In diesem Hilfefall wurden ab dem Monat April 2015 Kosten der Unterkunft (KdU) in Höhe von 416,75 € berücksichtigt.

#### **Prüfungsanmerkung**

Lt. vorliegendem Schreiben vom Vermieter vom 02. 12. 2014 beträgt die Miete ab 01. 01. 2015 422,69 €. Dieser Betrag wird auch auf der Mietbescheinigung vom 13. 02. 2015 nachgewiesen.

Ab dem 21. 05. 2015 lebt die Tochter beim Hilfeempfänger. Mit einer Einmalzahlung am 05. 06. 2015 wurden Leistungen in Höhe von 388,48 € ausgezahlt. In dieser Zahlung waren KdU für Mai 2015 anteilig 69,46 € und für den Monat Juni in Höhe von 208,38 € enthalten.

#### **Prüfungsanmerkung**

Aus der Sicht des Prüfers erfolgte die Gewährung der KdU für die Monate Mai und Juni fehlerhaft. Zum einen wurden die KdU beim Hilfeempfänger in voller Höhe und dann nochmals bei der Tochter berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde ab Monat Juni 2015 von hälftigen KdU in Höhe von 208,38 € ausgegangen. Wie bereits zuvor angemerkt, betragen die KdU ab 01. 01. 2015 jedoch 422,69 €. Somit ist von einem hälftigen Betrag von 211,35 € auszugehen.

Im Bescheid vom 26. 10. 2015 für den Monat November 2015 wurde für die Tochter nur ein Regelsatz für den Zeitraum 01. bis 15. 11. 2015 in Höhe von 151,00 € gewährt. Im Prüfungsverlauf konnte die restliche Zahlung für den Monat November nicht nachvollzogen werden.

##### **5.2. Az. 4000 1 02 03 1037 4**

Ab dem Monat Februar 2015 wurden 7,06 € vom Einkommen für eine Haftpflichtversicherung in Abzug gebracht. Lt. vorliegendem Versicherungsschein ist als Ablauf der Versicherung als Datum der 01. 02. 2015 vermerkt. Ein aktueller Versicherungsschein lag in der Akte nicht vor, eine Abbuchung vom Konto des Hilfeempfängers war nach Aktenlage nicht nachgewiesen.

### **Prüfungsanmerkung**

Die Anerkennung des Haftpflichtbeitrages kann aufgrund fehlender Nachweise durch die Prüfung nicht bestätigt werden.

### **5.3. Az. 4000 1 02 03 0601 6**

#### Unterhalt

Mit Schreiben vom 26. 02. 2015 wurden die Eltern aufgefordert ab 01.01.2015 einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 31,07 € zu zahlen.

Nach Aktenlage wurden für das Jahr 2015 nur 12 x 23,89 € gezahlt.

### **Prüfungsanmerkung**

Die verbleibende offene Forderung in Höhe von 86,16 € wurde nicht gebucht. Eine Beitreibung konnte demnach nicht eingeleitet werden.

Darüber hinaus ist die Festsetzung des Unterhalts der Höhe nach für den Prüfer nicht nachvollziehbar dokumentiert. Im Schriftverkehr an die Eltern ist als gesetzliche Vorschrift der § 94 Abs. 2 SGB XII benannt.

Die Vorschrift des § 94 Abs. 2 SGB XII begrenzt bei Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII die Höhe des auf das Sozialamt übergeleiteten Anspruches jedoch auf 20,00 € monatlich.

#### Krankenversicherung

Der Bescheid vom 23. 02. 2015 für Monat März 2015 beinhaltet eine Nachzahlung Krankenversicherung für die Monate Januar und Februar in Höhe von insgesamt 4,12 € (pro Monat 2,06 €) Dieser Betrag stimmt mit dem Bescheid der BARMER Krankenkasse ab 01. 01. 2015 überein. Lt. diesem Bescheid wäre auch für die Pflegeversicherung der Monate Januar und Februar 2015 eine Nachzahlung in Höhe von insgesamt 7,06 € (pro Monat 3,53 €) vorzunehmen gewesen.

### **Prüfungsanmerkung**

Die Nachzahlung Pflegeversicherung für die Monate Januar und Februar 2015 erfolgte nach Aktenlage nicht.

### **5.4. Az. 4000 1 02 03 0657 1**

#### Regelsätze

In diesem Fall wurden für die 3 Enkelkinder abweichende Regelsätze nach § 27a Nr. 4 SGB XII gewährt. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift sind bei Unterbringung von Leistungsberechtigten in einer anderen Familie der individuelle Bedarf, abweichend von den Regelsätzen, in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung zu bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

In der Praxis hat sich jedoch, wegen der mit der tatsächlichen Ermittlung der Mehrbedarfe verbundener Schwierigkeiten und des Aufwandes, eine Abgeltung des zusätzlichen Bedarfes durch pauschale Erhöhungen der Regelsätze durchgesetzt. Dies wird von der Rechtsprechung auch gebilligt. Eine Anlehnung an die Pauschalbeträge im Sinne von § 39 SGB VIII wird als sachgerecht angesehen.

In dem geprüften HHJ 2015 wurden nachfolgende Regelsätze gewährt:

Für den Monat Januar 2015:

Kind A.	522,00 €
Kind O.	522,00 €
Kind K.	458,00 €

Für die Monate Februar bis Dezember 2015:

Kind A.	534,00 €
Kind O.	534,00 €
Kind K.	468,00 €

### **Prüfungsanmerkung**

Aus der Sicht der Prüfung wurden in diesem Vorgang doppelte Regelsätze gewährt. Eine ordnungsgemäße Gewährung entsprechend der gesetzlichen Vorschrift § 27a Nr. 4 SGB XII kann nicht bestätigt werden. Eine Ermittlung des individuellen Bedarfes abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bzw. die Anlehnung an die Pauschalbeträge im Sinne von § 39 SGB VII fand nachweislich nicht statt.

### Auszahlung der Leistungen

Im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, dass die Auszahlung der Leistungen an eines der minderjährigen Kinder erfolgte.

### **Prüfungsanmerkung**

Aus der Sicht der Rechnungsprüfung sind diese Leistungen an die Antragsteller (Großeltern) auszuführen. Eine Begründung zu der abweichenden Auszahlungsmethode lag nachweislich hierzu in der Akte nicht vor.

### **5.5. Az. 4000 1 02 03 0498 6**

Die Prüfung des Hilfsfalles ergab, dass für die 2 Enkelkinder abweichende Regelsätze gewährt wurden. Nach Aktenlage ist die gesetzliche Vorschrift für diese Zahlung fehlerhaft benannt. In einem Bescheid vom 03 03 11 wurde die Formulierung verwendet: „Pauschale – hier doppelter Regelsatz für Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Als gesetzliche Vorschrift kann es sich hierbei jedoch nur um Leistungen nach § 27a Abs. 4 SGB XII handeln. Ausführungen zu dieser gesetzlichen Vorschrift wurden bereits unter 5.4. gemacht.

### **Prüfungsanmerkung**

Auch in diesem Vorgang wurden doppelte Regelsätze gezahlt. Hier gilt die gleiche Prüfungsanmerkung wie bei 5.4.

## Anrechnung Kindergeld

Für die Anrechnung des Kindergeldes für die beiden Enkelkinder lagen keine begründenden Unterlagen wie Kindergeldbescheid bzw. Kontoauszüge in der Akte vor. Die Anrechnung des Kindergeldes kann durch die Prüfung nicht bestätigt werden.

### **5.6. Az. 4000 1 02 03 0888 4**

#### Bescheid vom 04.06.2015

Nach Aktenlage war aufgrund eines Überprüfungsantrages gemäß § 44 Abs. 1 SGB X der Bescheid vom 21.11.13 rückwirkend aufzuheben. Es erfolgte eine Neuberechnung der Leistungen ab November 2013 bis Januar 2014. Hierzu erging am 04.06.15 ein Bescheid.

#### **Prüfungsanmerkung**

In diesem Bescheid wurde der Monat November und Dezember 2014 benannt. Es handelt sich jedoch aus Sicht der Prüfung um die Monate November und Dezember 2013. Der Monat Januar 2014 wurde im Bescheid nicht benannt.

Die Prüfung hierzu ergab jedoch, dass im Auszahlungsbetrag in Höhe von 636,60 € der Januar 2014 in Höhe von 216,86 € Berücksichtigung fand.

Prüfungsfazit:

Die Auszahlung erfolgte entgegen der Bescheid Erteilung der Höhe nach korrekt.

### **5.7. Az. 4000 1 02 03 0648 2**

Mit Schreiben vom 15.12.2015 wurde eine Kostenerstattung gemäß § 103 und § 111 SGB X beim Jobcenter angemeldet.

Als Begründung hierfür wurde angegeben, dass der Hilfeempfängerin aufgrund des Bescheides der Rentenversicherung vom 13.10.2011 nicht ausschließlich aufgrund des Gesundheitszustandes, sondern auch aufgrund der Verhältnisse des Arbeitsmarktes eine befristete volle Erwerbsminderungsrente gewährt wird. Dies stellt eine sogenannte Arbeitsmarktrente dar. Mit Urteil des Bundessozialgerichtes vom 21.12.2009 – B 14 AS 42/08 R wurde entschieden, dass Personen, denen Rente wegen voller Erwerbsminderung u.a. aufgrund der Verhältnisse des Arbeitsmarktes gewährt wird, als erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II gelten und daher grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Mit Datum vom 20.01.2016 wurde der Erstattungsanspruch beziffert und zwar ab dem 01. Dezember 2014.

#### **Prüfungsanmerkung**

Lt. Akte war die Hilfeempfängerin seit März 2012 im SGB XII Bezug. Die Bezifferung des Erstattungsanspruches ab 01.12.2014 wurde im Prüfungsverlauf nicht erklärt.

Durch das Jobcenter erfolgte lediglich eine Erstattung für den Zeitraum 01.12.2015 bis

31.01.2016 in Höhe von 1.165,24 €. Als Begründung wurde angegeben, dass die Erstattung durch das Jobcenter erst ab Kenntnisnahme erfolgen kann. (§ 103 SGB X) Laufende Leistungen nach SGB II wurden ab 12/15 gezahlt.

### **Prüfungsfazit**

Aus der Sicht des RPA war für diesen Hilfeempfänger nicht der SGB XII Träger sachlich zuständig. Demnach sind in diesem Fall Aufwendungen in Höhe von 27.498,92 € (Ausgaben von 03/12 bis 01/16 abzüglich Erstattung JC für 12/15 und 01/16) auf den Landkreis entfallen, obwohl das Jobcenter Teltow-Fläming sachlich zuständig war.

### **5.8. Az. 4000 1 02 03 0205 3**

In den geprüften Bescheiden vom 16.12.14 für den Monat Januar 2015 und vom 23.01.15 für den Monat Februar 2015 wurden Kosten der Unterkunft in Höhe von 439,00 € berücksichtigt.

### **Prüfungsanmerkung**

Die Unterkunftskosten sind nach der Aktenlage nicht nachvollziehbar. Lt. vorliegender begründender Unterlage war ab 01.07.13 eine Grundmiete in Höhe von 330,00 € und BK/HK von 141,00 € (ergeben Gesamtkosten in Höhe von 471,00 €) zu zahlen. Dagegen wurden lt. vorliegender Kontoauszüge Miete 330,00 € und BK von 95,00 € (ergeben Gesamtkosten in Höhe von 425,00 €) gezahlt. Eine aktuelle Mietbescheinigung lag in der Akte nicht vor.

### Einstellung der Hilfe

Die letzte Hilfestellung erfolgte für den Monat Februar 2015. Lt. vorliegendem Bescheid war die Rente bis 31.01.15 befristet.

### **Prüfungsanmerkung**

Weshalb für den Monat Februar 2015 Leistungen erbracht wurden war in der Akte nicht vermerkt. Darüber hinaus lag kein Einstellungsbescheid bzw. Aktenschließvermerk vor.

### **5.9. Az. 4000 1 02 03 0351 3**

### Anrechnung Einkommen

Neben einem Girokonto erscheint in der Akte II ein Sparkonto bei der MBS. Auf diesem Sparkonto sind diverse „Habenbuchungen“ sowie „Umbuchungen“ ersichtlich. Seit wann dieses Sparkonto existierte, wurde in der Akte nicht vermerkt. Die Buchungen waren insgesamt nicht schlüssig erklärt.

### **Prüfungsanmerkung**

Inwieweit die „Habenbuchungen“ als Einkommen auf den Bedarf anzurechnen waren, konnte im Prüfungsverlauf nicht abschließend erklärt werden. Die Sichtung der vorliegenden Kontoauszüge für den Zeitraum 01.04. bis 01.07.15 ergab ein Buchungsvolumen an Einzahlungen in Höhe von 1.658,14 € und Auszahlungen in Höhe von 1.651,88 €.

## Bildung und Teilhabe

Bei der Prüfung von 7 Einzelakten haben sich keine Beanstandungen ergeben. Offene Fragen wurden im Prüfungsverlauf mit der zuständigen Sachbearbeiterin geklärt und es wurden Hinweise für zukünftige Verbesserungen in der Dokumentation bzw. Nachprüfbarkeit gegeben. Diese wurden durch die Sachbearbeiterin anerkannt und werden zukünftig Beachtung finden.

## **6. Schlussbemerkung**

### Regelsätze

In zwei der geprüften Fälle wurden abweichende Regelsätze nach § 27 a Nr. 4 SGB XII gewährt. Nach der o. g. Vorschrift sind bei Unterbringung in einer anderen Familie der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung zu bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Nach der Aktenlage war nicht prüffähig, wie der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen und festgesetzt wurde. Dies betraf die **Az. 4000 1 02 03 0657 1** (5.4) und **Az. 4000 1 02 03 0498 6**. (5.5)

### Sachliche Zuständigkeit

Bei **Az. 4000 1 02 03 0648 2** (5.7) war aus Sicht des RPA nicht der SGB XII Träger sachlich zuständig, sondern das Jobcenter Teltow-Fläming. In diesem Fall sind somit Aufwendungen in Höhe von 27.498,92 € auf den Landkreis entfallen, obwohl das Jobcenter sachlich zuständig war.

### Einkommen

In einigen Akten lag für das berücksichtigte Renteneinkommen kein entsprechender Rentenbescheid bzw. Kontoauszug vor. Somit konnten diese Anrechnungen von Einkommen durch die Prüfung nicht bestätigt werden. (s. hierzu Ausführungen unter Pkt. 4 Allgemeine Prüfungsanmerkungen)

In einem Vorgang blieben diverse Habenbuchungen auf einem Sparkonto bei der Leistungsgewährung unberücksichtigt. Inwieweit diese Beträge als Einkommen auf den Bedarf anzurechnen waren, konnte im Prüfungsverlauf nicht abschließend erklärt werden. Eine nachprüfbare Dokumentation hierzu war in der Akte ebenfalls nicht vorhanden. (siehe hierzu 5.9)

### Unterhaltsprüfung

Im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, dass die Unterhaltsprüfungen nicht in jedem Fall konsequent durchgeführt wurden. Dies betraf die **Az. 4000 1 02 03 0657 1** und **Az. 4000 1 02 03 0888 4**. (s. hierzu Ausführungen unter Pkt. 4 Allgemeine Prüfungsanmerkungen)

Auf eine Schlussbesprechung wurde seitens des Fachamtes verzichtet.

Ritschel  
Leiterin  
Rechnungsprüfungsamt

